

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

41. Jahrgang

29. Juli 2009

Nummer 32

Inhalt	Seite
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	867
- An der Knappenmühle	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	868
- Im Brocken	
Termin des Beueler Bürgerfestes	868
Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl einer Oberbürgermeisterin/eines Oberbürgermeisters, des Rates der Stadt Bonn und der Bezirksvertretungen der Stadtbezirke Bonn, Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg (Kommunalwahlen) am 30. August 2009.	869
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	872
- Zustellung von Bußgeldbescheiden	

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen

Verkehr gewidmet.

„An der Knappenmühle“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den auf der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Lessenich, Flur 7, Nrn. 375, 376 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 21.07.2009

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

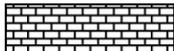
„Im Brocken“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den auf der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Lessenich, Flur 6, Nrn. 1778 und 1893 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Und bei dem mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Lessenich, Flur 6, Nr. 1780 auf dem Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 23.07.2009

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Termin des Beueler Bürgerfestes

Gemäß § 1 Abs. 3 der am 13.06.2007 vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Beueler Bürgerfestes“ wird hiermit als Termin des diesjährigen Beueler Bürgerfestes der

06. September 2009

als verkaufsoffener Sonntag bekannt gegeben.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl einer Oberbürgermeisterin/eines Oberbürgermeisters, des Rates der Stadt Bonn und der Bezirksvertretungen der Stadtbezirke Bonn, Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg (Kommunalwahlen) am 30. August 2009.

- 1 Das Wählerverzeichnis für die vorgenannten Wahlen für die Stadt Bonn wird in der Zeit von Montag, dem 10. August 2009 bis Freitag, dem 14. August 2009 während der nachstehenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt:

- montags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr
- dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Ort der Einsichtnahme (zugleich Wahlbüros) sind für

- **Stadtbezirk Bonn**
Stadthaus, Eingangshalle, Berliner Platz 2
Telefon 77 21 02/ 77 21 03/77 21 04/77 21 05/77 21 06
- **Stadtbezirk Bad Godesberg**
Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg, Rathaus (Neubau),
Kurfürstenallee 2 – 3
Zimmer 279 – 281, Telefon 77 32 42/77 32 43/77 32 44
- **Stadtbezirk Beuel**
Bezirksverwaltungsstelle Beuel, Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Friedrich-Breuer-Straße 65
Telefon: 77 48 20/77 48 30/77 49 20
- **Stadtbezirk Hardtberg**
Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg, Rathaus, Zimmer 1
Villemombler Straße 1
Telefon: 77 47 06/77 61 40.

Wählen kann nur, wer in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 14. August 2009 bis 13.00 Uhr, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde, gerichtet an das zuständige Wahlbüro, eingelegt werden.

3 Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 09. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung, der das Wählerverzeichnis nach dem Stande vom 26. Juli 2009 zugrunde liegt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann; er sollte sich umgehend mit dem zuständigen Wahlbüro in Verbindung setzen. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4 Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk seines **Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5 Einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag,

5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r.

5.2 Ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn sich ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28.08.2009, 18.00 Uhr, bei der Stadt Bonn im zuständigen Wahlbüro mündlich zur Niederschrift oder schriftlich, jedoch **nicht telefonisch**, beantragt werden (siehe hierzu auch die Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Der Antrag kann auch **online** auf den Internet-Seiten der Stadt Bonn (www.bonn.de) gestellt werden.

Danach im Falle nachgewiesener **plötzlicher** Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, das ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum 29. August 2009, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 30. August 2009, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (nicht Generalvollmacht) nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

6 Die/Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen grünen Stimmzettel zur Wahl einer Oberbürgermeisterin/eines Oberbürgermeisters,
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl des Rates im jeweiligen Wahlbezirk,
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung des jeweiligen Stadtbezirkes,

- **einen** amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- **einen** amtlichen, mit der Anschrift der Wahlbehörde versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als der/dem Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (keine Generalvollmacht) nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und
- verschließt auch diesen.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen. Hat der/die Wähler/in die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Wahlbehörde absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am jeweiligen Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Unabhängig von der Übersendung durch die Deutsche Post AG kommt für den Einwurf der Wahlbriefe in städtische Briefkästen am 29. und 30. August 2009 nur der Briefkasten am Stadthaus (Berliner Platz 2) in Betracht. Sie können auch im Informationszentrum, Eingangshalle Stadthaus, abgegeben werden.

gez. B. Dieckmann

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 18.06.2009	PK-Nr. 7777.9958.7491
Betroffene/r Weiß, Stefan, Beueler Str. 105, 53 229 Bonn	
Datum 20.07.2009	PK-Nr. 7777.6722.8925
Betroffene/r Audouard, Francis, <<La Gravette>> 36, Chemin de la Gravette, 81 500 Lavour, FRANKREICH	
Datum 21.07.2009	PK-Nr. 7777.6726.5030
Betroffene/r Whw Weisfelt, Wouter, Kruidhof 00059, 46 23 BC Bergen Op Zoom, NIEDERLANDE	
Datum 14.07.2009	PK-Nr. 7777.9959.8868
Betroffene/r Rudolph, Hans Axel, Limpericher Str. 206, 53 225 Bonn	
Datum 18.06.2009	PK-Nr. 7777.9958.8080
Betroffene/r Böhm, Nicolai, Fahrenheitstr. 25, 53 125 Bonn	
Datum 16.07.2009	PK-Nr. 7777.8227.8571
Betroffene/r Ünlü, Ihsan, Lindstr. 27, 53 177 Bonn	
Datum 15.04.2009	PK-Nr. 7779.3006.5143
Betroffene/r Wieck, Johannes Gerhard, Ohne festen Wohnsitz	
Datum 16.07.2009	PK-Nr. 7779.3012.2066
Betroffene/r Breitzler, Jürgen, unbekanntem Aufenthalts	

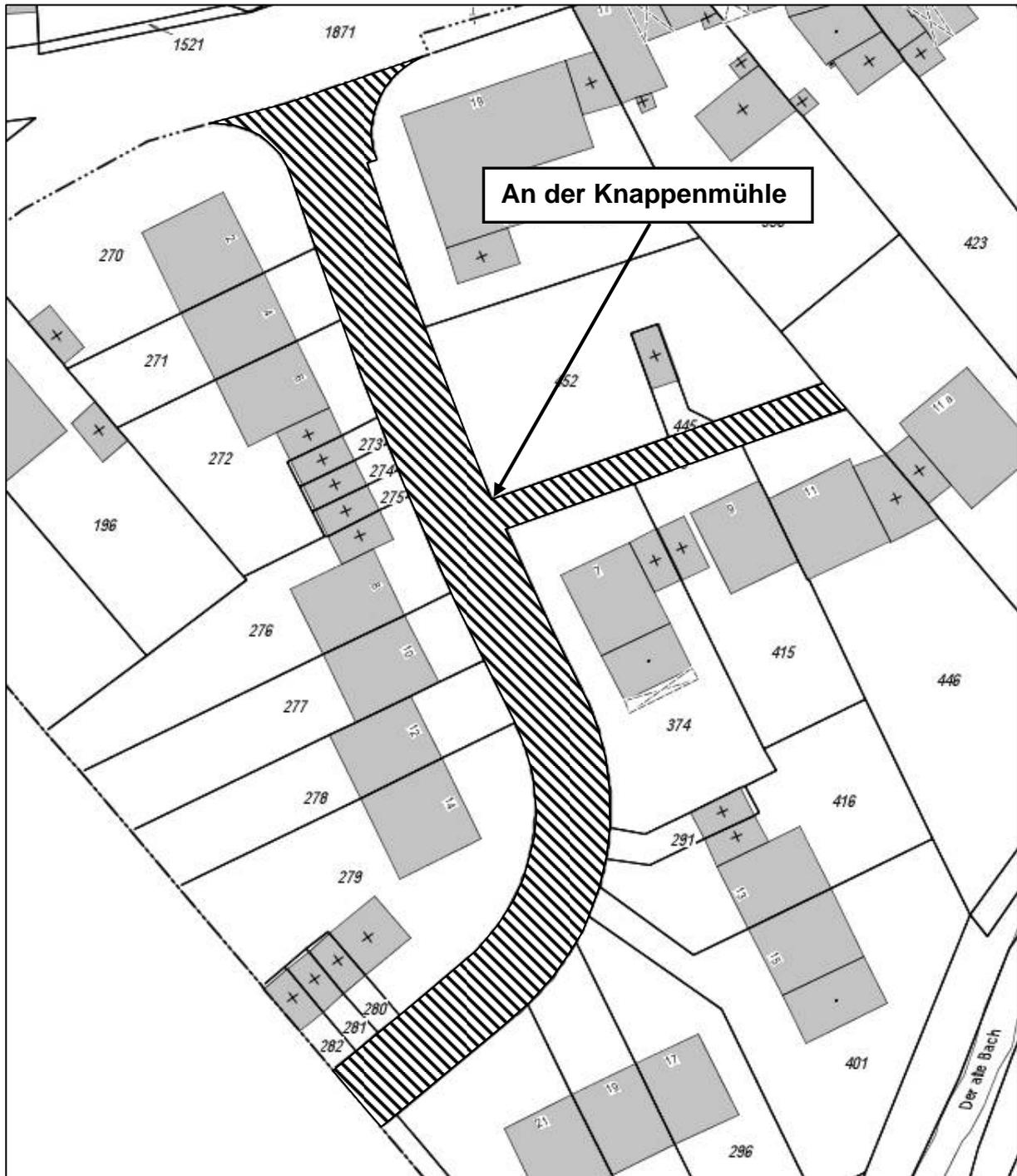
jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **22. Juli 2009**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

/ 2.99



Anlage 2

Widmung der Straße „Im Brocken“
im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf

